

Satzung der Stadt Glückburg (Ostsee) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57), der §§ 1,6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 27) in der z.Z. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.11.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührenabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen sind auch zu entrichten, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbaren Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt Glücksburg ist,
10. Bescheinigungen über Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen,
12. amtliche Beglaubigungen soweit notwendig, die von Schulabgängern und arbeitslosen Stellung suchenden für Bewerbungszwecke benötigt werden.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Von den Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. Behörden des Bundes, der Länder, der kommunalen Körperschaften und Anstalten, die für die Rechnung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften, Weltanschauungsvereinigungen, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und soweit die Gebühr 5,00 € nicht übersteigt oder Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die ihnen nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren, Erlass und Stundung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro aufgerundet.
- (2) Soweit nach der Gebührentabelle ein Ermessensspielraum besteht, ist die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes und des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
- (3) Die nachgewiesene mangelnde Leistungsfähigkeit eines Zahlungspflichtigen kann gebührenmindernd berücksichtigt werden. Eine Ermäßigung ist nur dann möglich, soweit für die Gebührenfestsetzung ein Spielraum zugelassen ist. Die Gebühr ist von vornherein niedriger festzusetzen.
- (4) Eine Gebührenermäßigung schließt den Billigkeitserlass nach der Abgabenordnung nicht aus. Der Erlass kann auch bei Festgebühren bewilligt werden.
- (5) Für das Verfahren über die Ermäßigung oder den Erlass sind auf Antrag die Vorschriften der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um $\frac{1}{4}$ der vollen Gebühr, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich mindestens auf 1,50 € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

§ 6

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren, Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr.5 Halbsatz 2 und Nr.7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Soweit in dieser Satzung männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten diese entsprechend auch in der weiblichen Form.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Glücksburg ist berechtigt, die zur Gebührenermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Glücksburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 20.03.2001 außer Kraft.

Glücksburg, den 22.11.2005

gez. Unterschrift

John Witt
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Glücksburg (Ostsee)

Anlage

I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Glücksburg (Ostsee) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 371, 375) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl. -Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 371, 385) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13.11.2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 4 erhält folgende Fassung:

Anlage

Gebührentabelle der Stadt Glücksburg (Anlage zur Gebührensatzung)

	<u>Bezeichnung der Amtshandlung</u>	<u>Gebühr in Euro</u>
1.	In allen Bereichen für	
1.1.	Auskünfte, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt je nach Zeitaufwand	2,50 bis 25,00
	Beglaubigungen:	
	für die 1.-3. Seite jeweils	3,00
	für jede weitere Seite	1,50
1.2.	Bereitstellung von Informationen nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Schl.-H. (IFG-SH) durch schriftl. Auskünfte:	
1.2.1	in schwierigen oder komplexen Fällen	50,00 bis 2.000,00
1.3.	Abschriften und Auszüge aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A 4-Seite	2,00 bis 10,00 mindestens 2,50
1.4.	Schriftstücke in tabell. Form, Verzeichnisse, Listen und dergl. sowie für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebühren tabelle nicht besonders	17,50

	aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	
1.5.	Auslagenpauschale für Aktenversendung an Dritte oder deren Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte	15,00
1.6	Scan und Fotokopien je Seite	
1.6.1.	DIN A 4 (Schwarz-Weiß-Kopie)	0,50
	DIN A 4 (Farbkopie)	1,00
1.6.2.	DIN A 3 (Schwarz-Weiß-Kopie)	1,00
	DIN A 3 (Farbkopie)	2,00
1.6.3.	DIN A 4 eingescannte Seite	0,50
	DIN A 3 eingescannte Seite	1,00
1.7.	die Zweitausfertigung	
1.7.1.	eines verlorengegangenen Ausweises, soweit nicht spezielle Vorschriften anzuwenden sind	3,00
1.7.2.	einer Quittung, eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Vertrages oder einer anderen Erklärung je angefangene Seite	3,00
1.8.	Druckstücke von Satzungen, Plänen, Dienstanweisungen, Hausordnungen, Vordrucken, eigenen Veröffentlichungen usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	1,50 bis 25,00
	Übersteigen die Herstellungskosten oder Vervielfältigungskosten diesen Satz, so sind die ermittelten Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von ca. 10 % zu erheben.	
1.9.	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Seite DIN A 4, je nach Zeitaufwand	2,50 bis 12,00 mindestens 5,00
1.10.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	2,50 bis 100,00
1.11.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides = Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis ½ der Gebühr
1.12.	Zahlungserinnerungen für privatrechtliche Forderungen	3,00
<hr/>		
2.	Bürgerbüro	
	Einsatz eines Faxgerätes für die Übersendung von Anträgen etc. auf Wunsch des Antragstellers	5,00

3. Archiv

Nachforschungen, Organisationstätigkeiten, Anfertigung von Abschriften durch Archivmitarbeiterinnen oder Archivmitarbeiter je begonnene 1/4 Stunde	8,00
--	------

4. Bauverwaltung

4.1. Überwachung oder Kontrolle von Arbeiten für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen oder sonstigen Anlagen je angefangene ½ Stunde der Überwachung oder Kontrolle	15,50
4.2. schriftliche Auskünfte mit Plan über Anschluss an die Entwässerung (z.B. Kanaltiefenschein)	13,00
4.3. Untersuchungen von Störungen im Kanalanschlussbereich eines Grundstückes, die durch den Eigentümer / Antragsteller selbst zu vertreten sind, je angefangene ½ Stunde	15,50
4.4. Abschriften oder Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	2,25 bis 30,75
4.5. Genehmigung zur Herstellung von Grundstücksabwasseranlagen, Sammelgruben und Kleinkläranlagen (außerhalb einer Hausbaugenehmigung)einschlich Abnahme je angefangene ½ Stunde	15,50
4.6. Negativbescheinigung gem. § 19 BauGB	26,00
4.7. Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen einschl. Anschluss eines Grundstückes an die städtische Abwasseranlage (außerhalb einer Hausbaugenehmigung) einschl. Abnahme je angefangene ½ Stunde	20,00
zuzüglich bei Wiederholung eines Abnahmetermins aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat	10,50
4.8. Genehmigung von Klinkerzuwegen und Zufahrten über Bürgersteige einschl. Abnahme je angefangene ½ Stunde	20,00
4.9. Veränderter Entschlammungstermin auf Antrag außerhalb der Regelentsorgung	10,50
4.10. Genehmigungen nach der Baumschutzsatzung incl. evtl. notwendiger örtlicher Besichtigung nach Aufwand je angefangene ½ Stunde	15,50
4.11. die Erteilung von	
4.11.1. Vorrangseinräumungen	20,00

4.11.2.	Löschungsbewilligungen	20,00
4.11.3.	Pfandentlassungserklärungen	20,00
4.11.4.	Belastungsgenehmigungen ohne Vorrangseinräumung	15,00
4.11.5.	Belastungsgenehmigungen mit Vorrangseinräumung	25,00
4.11.6.	Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen	20,00
4.12.	Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen und Zweitausfertigung einer Löschungsbewilligung (13.1.1 - 13.1.6)	10,00

5. Finanzen

5.1.	die Zweitschrift eines Steuer-, Abgabenbescheides oder Zahlungsavises	5,00
5.2.	die Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos	5,00
5.3.	Feststellungen aus Abgabenkonten und -akten sowie der Steuerkartei je angefangene Stunde	12,50
5.4.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00
5.5.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00
5.6.	Übernahme einer Bürgschaft oder sonstigen Gewährleistung 1% des Ursprungswertes bzw. 1 o/oo des Restwertes des zu verbürgenden Betrages für die gesamte Laufzeit	
	mindestens jedoch	5,00
	bei nicht zu ermittelndem Geldwert	76,00
5.7.	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung (Quittung)	1,75
5.8.	Ausfertigung eines Haushaltsplanes inkl. Anlagen	18,00
	bei Versand zusätzlich	5,00
5.9.	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten; schriftliche Auskünfte über Erschließungs-, Ausbau- oder Anschlussbeiträge)	
	a) bei zwei- bis mehrgeschossigen Miethäusern	20,50

- b) für Zweifamilienhäusern
- c) für Einfamilienhäuser

10,50
5,25

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Glücksburg, den 14.11.2012

Gez.
(Dagmar Jonas)
Bürgermeisterin

